

# Fachkunde nach Röntgenverordnung

---

Nachdem am 01. 08. 2001 die Strahlenschutzverordnung in Kraft getreten ist, gilt nunmehr auch in Umsetzung von EU-Richtlinien die Röntgenverordnung seit dem 01. 07. 2002. Für die Anwendung von Röntgenstrahlen auf Menschen bedarf es danach für den Arzt einer von der Sächsischen Landesärztekammer zu erteilenden Fachkunde. Genau wie in der Strahlenschutzverordnung ist für die Röntgenverordnung festgelegt worden, dass die Fachkunde alle fünf Jahre durch erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs nachzuweisen ist. Dieser Nachweis über die Aktualisierung der Fachkunde ist der zuständigen Stelle (Sächsische Landesärztekammer) auf Anforderung vorzulegen. Die zuständige Stelle kann, wenn der Nachweis über Fortbildungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird,

die Fachkunde entziehen oder die Fortgeltung mit Auflagen versehen. Bestehen begründete Zweifel an der erforderlichen Fachkunde, kann die zuständige Behörde eine Überprüfung der Fachkunde veranlassen.

Infolge dieser Regelung und der dazu ergangenen Übergangsregelungen (§ 45 Abs. 6) ergibt sich für Ärzte, die im Besitz einer Fachkunde sind, Folgendes:

- Ärzte, deren Erteilung der Fachkunde vor dem 01. 01. 1973 erfolgte, müssen unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises diesen bis zum **01. 07. 2004** aktualisieren.
- Ärzte, die ihren Fachkundenachweis zwischen dem 01. 01. 1973 und dem 31. 12. 1987 erworben haben, müssen diesen bis zum **01. 07. 2005** aktualisieren.

- Ärzte, die ihren Fachkundenachweis nach dem 01. 01. 1987 bis zum 30. 06. 2002 erworben haben, müssen diesen bis zum **01. 05. 2007** aktualisieren.
- Ärzte, die ihren Fachkundenachweis nach dem 01. 07. 2002 erworben haben, müssen diesen mit einer Zeitdauer von fünf Jahren aktualisieren. Daraus ergibt zum Beispiel, dass ein Arzt, dessen Fachkundenachweis am 01. 08. 2002 erteilt worden ist, diesen bis zum 31. 07. 2007 aktualisieren muss.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dipl.-Med. Birgit Gäbler, Ärztin in der Geschäftsführung Weiterbildung/Prüfungswesen, Tel.-Nr. (03 51) 8 26 73 13, zur Verfügung.

Assessorin Iris Glowik  
Juristische Geschäftsführerin